

Tel.: 361-19587 (Fr. Dr. Ortman)  
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (L)  
Vorlage Nr. 18/452

**Vorlage für die Sitzung**  
**der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)**  
**am 21. November 2014**

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften“

A. Sachdarstellung

Der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften dient der Anpassung sowohl an bundesrechtliche als auch an EU-rechtliche Vorgaben.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften handelt es sich um ein Artikel-Gesetz:

- Artikel 1 regelt die Anpassung des Bremischen Umweltinformationsrechts an EU-Rechtsprechung.
- In Artikel 2 bewirkt eine Angleichung bremischen Landesrechts zur Umweltverträglichkeit an bundesrechtliche Vorgaben.
- Artikel 3 dient der Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie zum Gebietsschutz von Natura 2000-Gebieten anlässlich eines Pilotverfahrens der EU-Kommission 2014/6117 vom 18.02.2014 u.a. gegen Deutschland (Näheres s.u. 3.). Dabei ist anzumerken, dass der Gesetzgeber mit der anhängenden Novelle keine neuen Gebietsabgrenzungen festlegt. Vielmehr bleiben die seinerzeit vom Senat beschlossenen und der EU-Kommission gemeldeten Natura 2000-Gebiete in ihren räumlichen Abgrenzungen unverändert bestehen; diese gemeldeten Gebiete wurden auch schon vor Jahren durch die EU in die Gebietskulisse Natura 2000 aufgenommen.
- Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wesentliche Inhalte des in der Anlage 1 enthaltenen Gesetzentwurfs nebst Begründung sind folgende:

### **1. Änderungen des Brem. Umweltinformationsgesetzes**

Mit der Änderung werden die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache C-204/09) gezogen. Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung derjenigen Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die Ausnahmen vom Begriff der informationspflichtigen Stelle zulassen. Diese Vorgaben werden durch das geltende Umweltinformationsgesetz umgesetzt und sind nach europäischem Recht bereits jetzt verbindlich.

### **2. Änderungen des Brem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gesetzesänderungen bezüglich Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne dienen der Angleichung der bremischen Regelungen an das Bundesrecht.

Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG unterfallen bereits nach § 14 b Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG des Bundes einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung. Daher ist eine Aufzählung in Anlage 3 Nr. 1.2 entbehrlich.

Bremen sieht bislang für „Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG“ eine strategische Umweltprüfung vor (vgl. § 4 Satz 1, Satz 2, Anlage 3 Fall 2.2. BremUVPG i.V.m. § 14 b Absatz 1 Nr. 2). Im Bundesgesetz sind „Bewirtschaftungspläne“ nicht in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt und wären daher allein nach Bundesrecht nicht SUP-pflichtig. Die bremische Regelung soll nicht mehr über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen.

### **3. Änderungen des Bremischen Naturschutzgesetzes zu Natura 2000**

Anlass der Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes zum Natura 2000-Gebietsschutz ist ein Pilotverfahren 2014/6117, das die EU-Kommission am 18.02.2014 u.a. gegen Deutschland zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 - FFH-Richtlinie) eingeleitet hat. Vorwurf ist der defizitäre Gebietsschutz in den EU-Mitgliedsstaaten in Umsetzung der Anforderungen an die FFH-Richtlinie. Hintergrund ist, dass die erforderliche Sicherung der nach § 32 Abs. 1 BNatSchG gemeldeten Natura 2000-Gebiete u.a. durch die bestehenden Rechtsverordnungen nicht ausreicht. Für Bremen hat sich insbesondere als defizitär erwiesen, dass die bestehenden Schutzgebietsverordnungen in den Abgrenzungen nicht mit den Gebietsmeldungen identisch sind. Die Schutzgebiete beziehen sich auf Gebiete, die größer sind als die darin liegenden FFH-Gebiete, deren Grenzen innerhalb der Schutzgebiete auf VO-Ebene bisher nicht explizit benannt und kartographisch dargestellt worden sind.

Dem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der FFH-RL werden damit gesetzlich die einzelnen gemeldeten Gebiete in einer Anlage mit Namen, Lage, relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie den genauen Gebietsabgrenzungen benannt bzw. kartographisch dargestellt, ohne dabei die bestehenden Gebietsgrenzen zu verändern. Vielmehr bleiben die gemeldeten Gebiete in ihren räumlichen Abgrenzungen unverändert bestehen. Lediglich hinsichtlich zeitlich später eintretender möglicher tatsächlicher und EU- rechtlicher Änderungen, wird der

Verordnungsgeber ermächtigt, geringfügige Änderungen der Gebietsgrenzen und der Lebensraumtypen und Arten auf VO-Ebene vorzunehmen.

Ferner werden die grundsätzlichen Erhaltungsziele, dass relevante Lebensraumtypen und Arten im Gebiet erhalten oder gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen sind, grundlegend im Gesetzestext normiert.

Daneben bleiben die bestehenden Schutzgebietsverordnungen in Geltung. Dies schon deshalb, da wie oben aufgeführt die Schutzgebietsverordnungen weitergehender sind als die in der Anlage aufzunehmenden Inhalte und Gebietsabgrenzungen.

## **B. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanzielle Auswirkungen bestehen nicht. Auch waren keine genderrelevanten Auswirkungen festzustellen.

## **C. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf des Gesetzes sowie die Begründung sind mit der Senatskanzlei, dem Senator für Kultur, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Gesundheit, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen und der Senatskommission für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Senator für Inneres und Sport und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft.

Auch wurden Kammern und Verbände beteiligt, namentlich die Handelskammer Bremen, der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU), der Naturschutzbund NABU, die Landesjägerschaft Bremen e.V. und der Landesfischereiverband Bremen e.V.

## **D. Beschlussvorschläge**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften“.

### Anlagen:

- Anlage 1: Gesetzentwurf nebst Anlage und Gesetzesbegründung
- Anlage 2: Kartenmaterial

## **Entwurf**

### **Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften**

#### **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen**

§ 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573 — 2129-I-1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. der Senat und die Behörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und"

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Komma gestrichen.

bb) In Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist."

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In der Anlage 3 zu § 4 Satz 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 47 — 790-a-3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 404) geändert worden ist, werden die Nummern 1.2 und 2.2 gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege**

Das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000““

b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Verträglichkeitsstudie“

2. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

(1) In dem Verfahren nach § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beschließt der Senat auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde, welche Flächen als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission genannt werden sollen. Die oberste Naturschutzbehörde teilt die ausgewählten Gebiete dem zuständigen Ministerium nach § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(2) Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete, die in der Anlage genannt sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die in der Anlage benannten Lebensraumtypen und Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage benannten Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet ist zu gewährleisten.

(4) Die konkreten Erhaltungsziele für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden Gebietes und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, mit welchen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen, werden insbesondere durch Schutzverordnungen im Sinne von §§ 14 und 17, durch Managementpläne der obersten Naturschutzbehörde, durch Bewirtschaftungspläne, durch vertragliche Vereinbarungen oder durch Förderprogramme erreicht.

## Entwurf

(5) Die Abgrenzungen der Gebiete nach Absatz 2 sind in den diesem Gesetz beigefügten Karten im Maßstab von 1:10 000 eingetragen. Die Grenze läuft an der Außenseite der dargestellten Linien. Die Karten sind Bestandteil dieses Gesetzes. Sie werden bei der obersten Naturschutzbehörde aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine Abschrift dieses Gesetzes mit den dazugehörigen Karten wird beim Staatsarchiv hinterlegt.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage und Karten hinsichtlich der Lebensraumtypen oder Arten oder in geringfügigem Umfang hinsichtlich der Gebietsabgrenzungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1. zur Anpassung an tatsächliche Veränderungen, die im Rahmen der Bestandsaufnahmen oder des wissenschaftlichen Monitorings festgestellt wurden, oder

2. zur Anpassung an rechtliche Änderungen der Anhänge I und II zu Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder des Anhangs I zu Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung,

erforderlich ist.“

3. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„ § 24a

### Verträglichkeitsstudie

Die oberste Naturschutzbehörde prüft die Verträglichkeit von Projekten im Sinne des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen (Verträglichkeitsstudie) und gibt die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung an die für die Zulassung des Projektes zuständige Behörde weiter.“

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, Der Senat